

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 28

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95878>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel.

14. Juli 1883.

Nr. 28.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Einiges über die Instruktion der Infanterie. 4. — Zur Frage betr. Militärfußbekleidung. — B. N.: Neuester militärischer Essay. Ueber Märsche und Kriegsmärsche. — Eidgenossenschaft: An die Vorstände der Sektionen der schweizerischen Offiziersgesellschaft. Einladung zur eidgenössischen Offiziersversammlung in Zürich den 11. bis 13. August 1883. Schweizerische Offiziersgesellschaft. Nachtragsskredite für das Jahr 1883. Rekrutenaushebung. Die zwei Postulate des Ständerathes. Oberst von Mehel. Erweisung militärischer Ehrenbezeugungen. Abgabe von Ausrüstungsgegenständen an Offiziere; Säbelkontrolle. Erläuterung zu der Verordnung über das freiwillige Schießwesen. — Ausland: Deutschland: Unglücksfall. Frankreich: Unteroffiziersfrage. Rumänien: Generalstab. Mexiko: Stand der Armee.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 4. Juli 1883.

Der Kaiser hat auf den Antrag der Pforte genehmigt, daß 10 türkische Offiziere aller Waffengattungen in die preussische Armee zur Dienstleistung und zwei bis vier junge Leute (Söhne türkischer Würdenträger) als Kadetten in die Hauptkadettenanstalt zu Lichterfelde eintreten. Die Genannten müssen während ihrer Dienstzeit preussische Uniform tragen. — Eine größere Lieferung ist vor Kurzem auf Bestellung der chinesischen Regierung durch eine hiesige Militäreffektenfabrik effectuirt worden. Dieselbe umfaßte Ausrüstungsgegenstände nach preussischem Muster für 50 Marine-Offiziere und ebensoviele Kadetten, 500 Marine-Soldaten und 25,000 Mann chinesischer Infanterie, welche gleichzeitig mit Mause-Büchsen und Gewehren Modell 71 bewaffnet worden sind. Daß in Stettin gebaute chinesische Panzerschiff wird nach einer kürzlich erlassenen Verfügung des Reichskanzlers in Anbetracht des drohenden kriegerischen Konfliktes zwischen China und Frankreich nunmehr nicht von Mannschaften und Offizieren der deutschen Marine, sondern von Matrosen der Handelsflotte nach China übergeführt werden, um einem jeden Konflikt Deutschlands mit Frankreich vorzubeugen.

Bei den letzten Kontrollversammlungen, welche von den Landwehrbezirkskommandos in allen Theilen des deutschen Reiches abgehalten wurden, schieden die letzten Landwehroleute aus dem Armeeverbände, welche noch an den Kämpfen des Feldzuges 1870/71 Theil genommen haben, nämlich die in der zweiten Hälfte des Jahres 1870 in Dienst gestellten Mannschaften. Demnächst wird also die deutsche Armee, wenn man von den noch im Dienst befindlichen, bezw. der

Landwehr angehörigen älteren Offizieren und Unteroffizieren, deren Anzahl bei einzelnen Regimentern schon sehr zusammengeschmolzen ist, abzieht, keine Truppen mehr aufzuweisen haben, welche auf dem Schlachtfelde ihren Muth und ihre Brauchbarkeit erprobt haben.

Bei der Verhandlung in der Gewerbekommission des Reichstages über die Frage der Nebenbeschäftigung der Militär-Handwerker, welche seitens des fortschrittlichen Abgeordneten Richter angeregt worden war, und bei welcher dieser Abgeordnete die Beschäftigung derselben als ungesetzlich und daher als unzulässig hingestellt hatte, hat der Kriegsminister von Bronsart sich auf eine kriegsministerielle Verfügung vom Jahre 1870 berufen, nach welcher, nachdem durch die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund dem Gewerbebetrieb im Allgemeinen eine freiere Bewegung gegeben worden, auch den Truppen die Anfertigung und die Beschaffung von Offiziers-Equipirungsgegenständen durch eigene Kommissionen bezw. durch Vermittelung der Regimentschneider — unter Aufhebung aller bisher bestandenen anderweiten Beschränkungen — fortan unter der Bedingung gestattet wurde, daß nach eingeholter Zustimmung des Regimentskommandos der Gewerbebetrieb bei der zuständigen Behörde angemeldet werde, der Betrieb entweder mit Zivilkräften oder mittelst der Militärhandwerker in dienstfreien Stunden gegen Vergütung erfolge; schließlich der Staat für die etwaige Benützung der fiskalischen Handwerksstätten zc. angemessen entschädigt werde. Die bisherige Verwendung der Militärhandwerker bleibt somit in ihrem vollen Umfange bestehen. Auf den bezüglichen Antrag des Abgeordneten Richter, der Reichstag wolle beschließen: „die Militärverwaltung aufzufordern, den Geschäftsbetrieb in Militär-Werkstätten für Privatrechnung, den

Handelsverkehr der Kantinen mit Zivilpersonen und die Verwendung von Pferden der Militärverwaltung zum Lohnfuhrgewerbe zu untersagen," hat der Reichskanzler Fürst Bismark an den Präsidenten des Reichstages ein sehr bedeutendes Schreiben erlassen, in welchem er mit Bezugnahme auf Artikel 17 der Reichsverfassung, nach welchem Sr. Majestät dem Kaiser unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze zusteht, und auf Artikel 63, nach welchem das gesammte Reichsheer unter dem Befehl des Kaisers steht, darauf aufmerksam macht, daß die Militärverwaltung des deutschen Heeres weder im Reichstage noch zu demselben eine Stellung habe, welche ihr die Empfangnahme und Befolgung von Aufforderungen dieser hohen Körperschaft ermöglicht. Jeden Gesetzesvorschlag und jede für den Bundesrath bestimmte Mittheilung des Reichstages werde der Reichskanzler bereitwillig zur Kenntniß des Kaisers und zur Berathung des Bundesrathes bringen, und wenn eine solche Vorlage die Militärverwaltung betreffe, so würden deren Organe im Bundesrath Gelegenheit haben, sich über dieselbe auszulassen. Gegen die dem erwähnten Antrage zu Grunde liegende Voraussetzung der Möglichkeit aber, daß die Militärverwaltung des Reichs verpflichtet oder berechtigt sein könnte, direkten Aufforderungen des Reichstages Folge zu leisten, oder dieselben auch nur amtlich entgegen zu nehmen, lege der Reichskanzler im Namen Sr. Majestät des Kaisers Verwahrung ein und bringe dieselbe zur Kenntniß des Reichstages.

Ein reges Interesse und Anerkennung hat in hiesigen militärischen Kreisen der Artikel der „Revue militaire suisse“ des Oberst-Divisionärs Lecomte gefunden, in welchem derselbe zum ersten Male in klarer Weise darlegt, daß weder die Franzosen, noch erst recht die Deutschen ein Interesse daran haben könnten, die Neutralität der Schweiz zu verlegen. Hauptziel der beiden Gegner bleibe immer das Auffuchen und Schlagen der feindlichen Hauptarmee, und das würde bei einem Abmarsch durch die Schweiz sehr hinausgeschoben werden. Würde aber nur die Absicht vorliegen, mit einer Nebenkolonne durch die Schweiz in feindliches Gebiet einzubringen, so wäre die Schweiz an und für sich schon in der Lage, bei richtig organisirten Streitkräften dem Gegner ein Halt zuzurufen, unter allen Umständen aber ihm einen erheblichen Aufenthalt zu bereiten. Dazu käme, daß derjenige, welcher die Neutralität der Schweiz freventlich bräche, nicht allein die gegnerische und die schweizerische Armee zu überwinden hätte, sondern auch finden würde, daß Oesterreich und Italien sich in gleicher Weise dieser Rechtsverletzung entgegenstellen würden. Oberst Lecomte plaidirt deshalb mit vollem Recht für eine erhöhte Vervollkommnung der schweizerischen Feldarmee, die in dem der Vertheidigung so günstigen Terrain vollkommen ausreicht, selbst viel

stärkere Gegner abzuhalten, und einem unnützen Verschwenden von Millionen für Festungen von immerhin zweifelhaftem Werthe vorbeugt.

Prinz Wilhelm von Preußen, der Sohn des deutschen Kronprinzen, schreitet in seiner militärischen Ausbildung unausgesetzt vorwärts. Neben der praktischen Erlernung der Taktik der drei Waffen und der taktischen Kommandoverhältnisse der Truppentheile, wendet der Prinz nunmehr sein Interesse vorwiegend der höheren Truppenführung zu. Ganz besonders instruktiv sind in dieser Beziehung die Kritiken des General-Quartiermeisters Grafen Waldersee, welche derselbe über die von den Offizieren des Generalstabes gelieferten Arbeiten in den Räumen des Generalstabsgebäudes zu geben pflegt; diese Kritiken sind es denn auch, denen Prinz Wilhelm mit großem Interesse beivohnt, sich an den Arbeiten selbst theilnehmend. Außerdem widmet sich der Prinz auch dem Frontdienst in der Truppe der Garde-Husaren und hat jetzt ein Kommando zur Dienstleistung bei der Garde-Artillerie angetreten.

Bei den in München unter dem Vorsitz des Prinzen Luitpold von Bayern kürzlich stattgefundenen militärischen Berathungen soll der Antrag auf Einführung der in der preussischen Armee geltenden Usancen für das Offiziersavancement im bayerischen Heere zur Annahme gelangt sein. Es werden hierüber dem König Ludwig Vorschläge unterbreitet werden. Dagegen hat eine Herabsetzung der Anforderungen beim Eintritt von Offiziersaspiranten, nämlich der Wegfall eines besonderen Examens, in welchem der Standpunkt des erforderlichen Wissens darzulegen ist, wenig Aussicht auf Annahme.

Seit etwa Jahresfrist finden bei dem 1., 2. und 8. Kürassierregiment Tragversuche mit Helmen von Neusilber statt. Wie man hört, haben sich dieselben recht gut bewährt. Ihre Vorzüge bestehen darin, daß sie nicht wie die Stahlhelme rosten und daß das Material nach ihrer Abnutzung nicht wie das Stahlblech werthlos wird, sondern noch einen Drittel des Werthes repräsentirt, während die Helme bei der Anschaffung nicht theurer sind wie Stahlhelme.

Sy.

Einiges über die Instruktion der Infanterie.

4. Der Unterricht in der Gewehrkenntniß.

Hauptsache in der Gewehrkenntniß ist die richtige Bezeichnung der Hauptbestandtheile des Gewehres und Kenntniß des Funktionirens des Lade- und Repetirmechanismus, des Abzuges u. s. w., ferner das Zerlegen und Zusammensetzen des Gewehres, das Reinigen und Instandhalten der Waffe und die Behebung der Störungen, welche am häufigsten beim Schießen vorkommen.

In der ersten Unterrichtsstunde wird man sich damit begnügen müssen, den Rekruten mit der Benennung der äußern Theile des Gewehres bekannt zu machen, damit er dem Unterricht in